

a sacerdote alterius ritus, urgente necessitate ob periculum infantis vel in gravi difficultate, impediendo proprium sacerdotem, collatus . . . transitum ab uno ad alterum ritum producere non potest (A. Arndt S. J. De Rituum rel. juridica ad invicem. Rom. 1895). Es ist eben allgemeiner Grundsatz der Kirche, daß die Gläubigen bei ihren angestammten Riten bleiben. Wegen der besonderen Umstände in Rußland können jetzt Konvertiten aus dem moskowitzischen Schisma nach kirchlichen Bestimmungen ungehindert zum lateinischen Ritus übertreten.

Sarajevo.

Professor J. E. Danner S. J.

**VIII. (Dispensatio ab interpellatione conjugis infidelis.)** J. E. ist mit E. E. geb. J., beide ledig und mosaisch, nach jüdischem und bürgerlichem Rechte verheiratet. Die Ehe wurde durch Scheidebrief vom k. k. Landesgericht in W. getrennt. J. E. lebt mit der Katholikin A. Sch. im Konkubinate, dem ein Kind entsprossen war. J. E. wurde katholisch getauft. Das Pfarramt J. suchte um Erlaubnis zur Trauung an. E. E. geb. J. wurde vom f. e. Ehegerichte in W. vorgeladen und interpelliert. Sie beantwortete die Fragen dahin: „Ich lasse mich nicht taufen, aber ich will mit dem Katholiken J. E. in Frieden leben.“ Auf diese Antwort hin erfolgte vom f. e. Ordinariate die Entscheidung, eine Ehe des Katholiken J. E. mit der Katholikin A. Sch. ist nicht möglich. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft dringt auf Abschließung der Zivilehe und Legitimation des Kindes. Da schrieb der Vertreter der E. E. geb. J. an den J. E.: „Meine Klientin ist bereit, beim f. e. Ordinariate die zweite Frage auch mit Nein zu beantworten, wenn ihre Alimentation auf 40 K monatlich erhöht wird“. Mit diesem Schreiben wandte sich die Regiskonferenz an das f. e. Ordinariat, worauf folgendes Reskript an das Wohnpfarramt der Eheverber kam:

Nachdem die St. Joannes Franziskus-Regiskonferenz gegen die Entscheidung des f. e. Ordinariates vom 9. Dezember 1911, Z. 11.255, den Nachweis erbracht hat, daß die Jüdin E. E. geb. J. die Interpellatio conjugis infidelis nicht der Wahrheit gemäß, sondern nur um materieller Vorteile halber zu Ungunsten des Neophyten J. E. beantwortet habe, wurde beim Heiligen Apostolischen Stuhle um Dispense angesucht und dieselbe mit Reskript des Heiligen Offiziums vom 20. März 1912 erteilt, so daß nunmehr kirchlicherseits die Ehe mit E. E. geb. J. nicht mehr entgegensteht, daß J. E. eine neue Ehe mit einer Katholikin schließe.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld.

Karl Krassa, Koop.

**IX. (Impedimentum ligaminis.)** Rajus und Anna sind durch 16 Jahre verehelicht, leben glücklich miteinander und erhalten in dieser Zeit 6 Kinder. Da wird plötzlich durch die Behörde entdeckt, daß Rajus einige Wochen vor der Trauung mit Anna sich mit einer anderen Frau verehelicht hatte, die noch am Leben ist. Er